

Entgeltordnung für die Bürgschaftsübernahmen der Großen Kreisstadt Pirna

Vom 8. Mai 2007

Nachstehend wird die Entgeltordnung für die Bürgschaftsübernahmen der Großen Kreisstadt Pirna in der seit 31.05.2007 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin ist berücksichtigt

1. die Entgeltordnung für die Bürgschaftsübernahmen der Großen Kreisstadt Pirna vom 08.05.2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 10/2007 am 30.05.2007.

§ 1 Einmaliges Entgelt

Für die Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen wird im Falle der positiven Entscheidung ein Entgelt in Höhe von einem Prozent des verbürgten Gesamtbetrages erhoben, jedoch mindestens ein Betrag von **25,00 Euro**. Die Fälligkeit zur Zahlung des einmaligen Entgeltes tritt innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung der Bürgschaftserklärung ein.

§ 2 Laufendes Entgelt

Für übernommene Bürgschaften wird ein laufendes Bereitstellungsentgelt erhoben. Dieses beläuft sich je Jahr auf 0,25 Prozent des verbürgten aktualisierten Risikos nach dem Stande zu Beginn des Haushaltsjahres, es umfasst jedoch mindestens einen Betrag von **25,00 Euro**. Das erste laufende Bürgschaftsentgelt ist innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung der Bürgschaftserklärung fällig, die darauffolgenden Entgelte sind bis **zum 31. Januar** eines jeden neuen Kalenderjahres, nach Rechnungslegung der Stadt Pirna, zu zahlen.

§ 3 Entgeltbefreiung

Nach Antragstellung durch den Bürgschaftsnehmer ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob eine Befreiung von der Zahlung des Bürgschaftsentgeltes zulässig ist.

Kriterien hierfür sind Bürgschaftsübernahmen

- a) im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus
- b) für Körperschaften, Personenvereinigungen o. ä., soweit die Darlehensaufnahme unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung dient.

§ 4 Bürgschaftsentgelt, Verzugsklausel

Über das Bürgschaftsentgelt ist eine besondere Vereinbarung in der Beschlussvorlage zu treffen.

Falls die Bürgschaftsprovision nicht bzw. nicht in voller Höhe bis zum Fälligkeitstag bei der Bürgschaftsgeberin eingeht, wird für die Zeit des Zahlungsverzuges ab Fälligkeitstermin ein Zinssatz von 3,5 v.H.p.A. über dem jeweiligen **Basiszinssatz** erhoben.

**(§ 5
In-Kraft-Treten)**